



OÖZIV | Gewerbepark Urfahr 6/1 | 4040 Linz

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz
per Mail an: verfd.post@ooe.gv.at

Linz, 14. Jänner 2021

Stellungnahme

zum Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 geändert wird (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2021)

Der OÖZIV agiert seit seiner Gründung im Jahr 1948 als Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung und chronischen Krankheiten.

In Oberösterreich ist er mit über 5.100 Mitglieder die mitgliederstärkste Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung in diesem Bundesland. Neben der Tätigkeit als Interessenvertretung ist der OÖZIV auch ein mittelständisches Sozialunternehmen, das Einrichtungen und Angebote nach dem Oö. ChG und auch im Auftrag des Sozialministeriumservice führt. Neben der hohen Mitgliederzahl sind auch etwa 200 hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dienstleistungsangeboten beschäftigt.

Wir treten für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeiten gemeinsam mit anderen Kooperationspartnern an einem Abbau von Barrieren und Vorurteilen und befürworten den Inklusionsgedanken.

Darüber hinaus sind uns bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein großes Anliegen und so verfolgen wir das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen. Unsere Arbeit ist unter anderem von den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geprägt.

Zum gegenständlichen Entwurf:

Vorweg wird festgehalten, dass der OÖZIV auch die vom Österreichischen Behindertenrat (ÖBR) eingebrachte Stellungnahme vollinhaltlich unterstützt.

Ad § 2 Z 25

§ 2 Z 25 Bautechnikgesetz soll dahingehend geändert werden, dass die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB-Richtlinien), soweit sie für verbindlich erklärt sind, jedenfalls den Stand der Technik wiedergeben.

Die Festsetzung der OIB-Richtlinien als Stand der Technik ist nicht nachvollziehbar, zumal die ÖNORMEN einen höheren Standard an Barrierefreiheit als die OIB-Richtlinien vorsehen. Wie in der Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrates ausgeführt wird, gelten die ÖNORMEN nach der Verkehrssitte grundsätzlich als vereinbart, sofern sie nicht vertraglich ausgeschlossen werden. Demnach werden die Zivilgerichte auch weiterhin die ÖNORMEN in den meisten Streitfällen anzuwenden haben.

Auch die Standards an Barrierefreiheit nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sind höher als jene nach den OIB-Richtlinien. Wie in der Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrates bereits ausgeführt wurde, kann die Herabsenkung der Standards an Barrierefreiheit im Bautechnikgesetz weitreichende Folgen für die Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber haben, die Waren oder Dienstleistungen anbieten und somit unter das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz fallen.

Wenn ein neu errichtetes Gebäude entsprechend dem Bautechnikgesetz ausgeführt wird, könnte eine Geschäftsinhaberin bzw. ein Geschäftsinhaber, die/der in einem Gebäude beispielsweise Dienstleistungen oder Waren anbietet, dennoch schadenersatzpflichtig werden. Schließlich weisen wir auch darauf hin, dass eine Festsetzung der OIB-Richtlinien als Stand der Technik und eine Anwendung dieser anstatt der – weitergehenden – ÖNORMEN, eine Beschränkung von bereits bestehenden Rechten und Vorschriften bedeutet. **Dies widerspricht dem Progressionsgebot gemäß § 4 Abs 4 UN-BRK.**

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die vorgeschlagene Regelung keineswegs – wie in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt – zu Rechtssicherheit führen würde, sondern vielmehr zahlreiche Rechtsunsicherheiten bewirken würde.

Der OÖZIV fordert daher, diese Regelung aus dem Gesetzesentwurf zu entfernen.

ad § 31 Abs 2 und § 25 Abs 3

Ausdrücklich begrüßt wird die Erweiterung in § 31 Abs 2 Bautechnikgesetz wonach die außerhalb der einzelnen Wohnung gelegenen, für die Benützung durch alle Bewohnerinnen und Bewohner vorgesehenen Gebäudeteile, wie Zu- und Eingänge, Gänge, Gemeinschaftsanlagen, Tiefgaragen und dergleichen, barrierefrei zu planen und auszuführen sind.

Betreffend die Errichtung eines Personenaufzuges wird weiters auf § 25 Abs 3 Bautechnikgesetz verwiesen, welcher aber leider nicht geändert werden soll. Gemäß § 25 Abs 3 Bautechnikgesetz besteht die Verpflichtung zur Errichtung eines Personenaufzuges daher weiterhin erst ab dem vierten Geschoß über dem Erdboden. **Diese Bestimmung stellt eine massive Einschränkung bei der Wohnungswahl und für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung dar.**

Wir fordern daher – wie auch der Österreichische Behindertenrat –, **dass die Mindestanzahl an Stockwerken für die Aufzugspflicht** in § 25 Abs 3 Bautechnikgesetz **deutlich herabgesenkt werden soll.**

Wir hoffen sehr, dass unsere Anmerkungen im Sinne einer Inklusion und Barrierefreiheit im gegenständlichen Gesetz entsprechend Berücksichtigung finden wird.

Freundliche Grüße!

Für den OÖZIV:



Michael Leitner
Geschäftsführer